



- ART DER BAUL. NUTZUNG**
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 DACHNEIGUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 MIT KREIS-ZWINGEN
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 BAUWEISE
- MAX. ZAHL DER WOHNUNGEN
 JE GEBÄUDE NUR WA, WR
- BAUWEISE**
 a/g OFFENE/GESCHLOSSENE BAUWEISE
 b BESONDERE BAUWEISE (TEXTL. FESTSETZ.)
 NUR EINZELHAUSER
 NUR DOPPELHAUSER
 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER
 NUR HAUSGRUPPEN
- PFLANZBINDUNG** NACH § 9 ABS. 1 ZIFF. 25b BBAUG
 EINZELBAUM
 STRÄUCHER
 PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 OFFENTL. GRÜNFLÄCHE
 KINDERSPIELPLATZ
 SPORTPLATZ
 FRIEDHOF
 SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- FESTSETZUNGEN**
 BAUGRENZE
 BAULINIE
 GRENZE D. RAUML. GELTUNGSBER.
 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 VORGESCHLAGENE
 AUFZUBEHENDENDE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
 FIRSTRICHTUNG
 MIT GEH./FAHR/LEITUNGSRECHT
 ZU BELASTENDE FLÄCHE
 ZUFAHRTSVERBOT
 VON BEBAUUNG, FREIZUH. FLÄCHE
 VERKEHRSFLÄCHEN
 STELLPLATZ
 GARAGEN / GEM. GA. / TIEFGA.
 EINFAHRT / EINFAHRTSBEREICH
 STAUZAUN / ZUFAHRT
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 GEHWEG
 RADWEG
 FAHRBAHN
 BEGLEITGRÜN
 VERKEHRSL. BES. ZWECKBEST. BERÜHRTER
 DURCHGANG/FAHRT/ARKADEN
 BEREICH
- MAUER BESTAND**
 MAUER NEU
 VORHANDENE BEBAUUNG
 KULTURDENKMAL (z.B. #12 DSCHGES. BY
 ABBRUCH
 BÜSCHUNG (STRASSENBAUTECHN. NOTWENDIG)
 FLÄCHE F. D. WASSERWIRTSCHAFT
 SICHTFLÄCHE
- VERSORGUNGSANLAGE**
 FLÄCHE F. VERSORGUNGSANLAGE
 ELEKTRIZITÄT (TRAFO)
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
 FLÄCHE F. GEMEINBEDARF
- ART DER NUTZUNG**
 WR REINES WOHNGEbiet
 WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 WB BESONDERES WOHNGEbiet
 MI MISCHEGEBiet
 DOH DOH-GEbiet
 GE GEWERBEgebiet
 GI INDUSTRIEGEBiet
 SO SONDERGEBiet
 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN**
 PFLANZVORSCHLAG ALS EMPFEHLUNG
 PFLANZGEBOT NACH § 9 ABS. 1 ZIFF. 25a BBAUG
 PFLANZGEBOT (PFG) EINZELBAUM
 STRÄUCHER

M 1:500
 FORMAT 97/60
 28.2.89
 23.1.90

ZEICHNERISCHER TEIL
 FERTIGUNG 1
 ANLAGE 1
 BLATT 1

BÖTZINGEN
 BEBAUUNGSPLAN IM GRÜN-MÜHLE

AUFGESTELLT NACH § 2 ABS. 1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 3.11.1987
 FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB AM 9.12.1988
 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB VOM 15.8.1989 BIS 14.9.1989
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 10 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 4 GO AM 23.1.1990
 BÖTZINGEN DEN 5.3.1990 DER BÜRGERMEISTER *van der Au*

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE BÖTZINGEN ÜBEREINSTIMMT.
 AUSGEFERTIGT DEN 22. August 1990

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH § 12 BauGB ORTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT AM VOM 24. August 1990 bis 3. September 1990
 DER BEBAUUNGSPLAN TRAT DAMIT AM 4. Sept. 1990 IN KRAFT
 BÖTZINGEN DEN 4. 9. 1990 DER BÜRGERMEISTER *van der Au*

— Angezeigt —
 gem. § 11 BauGB
 Freiburg, den 31. JULI 1990
 Stadtratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 gel. Romat
 Bezl. Plaminger